





ten wir alle zur Genüge. Sie würden schlimmer sein, wenn der Sieg nicht unser würde. Das abzuwenden, sei des Deutschen Pflicht in diesem Augenblick. Die Hoffnung auf den Sieg ergreift sich aus der wirtschaftlichen Kraft des deutschen Volkes. Zur Verbeistimmung eines friedlichen Friedens müßten wir dem Vaterlande die erforderlichen Schweißblätter zur Verfügung stellen. Es sei unbedingt nötig, daß alle Mann antreten und zeichnen, was sie übrig haben. Der Vortrag hinterließ einen tiefen Eindruck bei der aufmerksamsten Zuhörerschaft. Herr Bürgermeister Henning dankte beiden Herren für ihre klar beleuchtenden Ausführungen und richtete die dringliche Mahnung, das Vaterland in dieser ersten Zeit zu unterstützen.

**Stendal.** Unsere Stadt ist wegen der Pocken gesperrt. Reisende dürfen nicht ausreisen.  
**Neustadt bei Koburg, 26. März.** Der aufsichtsführende Amtsrichter hat eine Bekanntmachung erlassen, in der es heißt: Die Gerichtsbeamten sind, außer zu den festen Terminen, die teils in der Privatwohnung des Richters, teils im Gefängnis abgehalten werden, täglich für das Publikum von 9.30 — 10.30 Uhr vormittags in der Gefängniszelle Nr. 11 zu sprechen. — Es gereicht sicher der Stadt Neustadt zur Ehre, daß das Amtsgericht noch Gefängniszellen für Gerichtsbeamte und Publikum zur Verfügung hat. Die Zelle 11 scheint besonders wohllich eingerichtet zu sein. Die Maßnahme ist übrigens eine Folge des derzeitigen Kohlenmangels.

**Städtische Nachrichten.**  
**Evangelische Kirche.**  
 Palmsonntag, den 1. April 1917.  
 Commern: Vorm. 9 Uhr: Konfirmationsfeier Superint. Commern.  
 Karth: Vorm. 11 Uhr: Konfirmation- und Abendmahlsfeier: Superint. Cremer.  
 Jünglingsverein: Sonntag-Abend bei Ferschland  
 Jungmädchenabend: Mittwoch-Abend im Musikklub  
 Gründonnerstag, den 5. April.  
 Commern: Nachm. 5 Uhr. Beichte und Feier des heil. Abendmahls.  
 Anmeldungen werden bei Küster Kupfahl in der Gartenstraße erbeten.

**Aufruf!**

**Deutsche Industriearbeiter!**

Der lange Frost und hindernde Umstände haben die Fertigstellung wichtiger Kriegsarbeiten verzögert. Es gilt, das Versäumnis mit Anspannung aller Kräfte einzukolen. Daher darf in den Werkstätten und Betrieben, in denen rückständige Arbeiten nachzuholen sind, die Arbeit am Karfreitag, am Himmelfahrtstage und an den Oster- und Pfingstfeiertagen nicht völlig ruhen. Der Kampf an der Front ruht an diesen Tagen auch nicht! Unsere Väter im Schützengraben brauchen die Munition. Es wird erwartet, daß jeder der Aufforderung seiner Vorgesetzten, falls diese eine Vorkriegsarbeit an den Feiertagen für erforderlich hält, völlig nachkommt. Es kommt auf die Kraft eines jeden einzelnen an.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:  
 Fehr, von Lyncker,  
 General der Infanterie  
 a la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Bekanntmachung.**

Die Kriegsfamilienunterstützung wird **Montag, den 2. April 1917** in folgender Reihenfolge gezahlt:  
 Bezirk 1 in der Zeit von 8 — 8.30 Uhr  
 " 2 in der Zeit von 8.30 — 9  
 " 3 in der Zeit von 9 — 9.30  
 " 4 Nummer 1 — 50 von 9.30 — 10  
 " 4 Nummer 51 und darüber von 10 — 10.30  
 " 5 Nummer 1 — 50 von 10.30 — 11  
 " 5 Nummer 51 — 100 von 11 — 11.30  
 " 5 Nummer 101 und darüber von 11.30 — 12  
 mit den niedrigen Nummern beginnend.  
 Veränderungen im Familienstande, die auf die Höhe der Unterstützung Einfluß haben, sind sofort zu melden.  
 Commern, d n 28. März 1917.  
 Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Durch Bekanntmachung des Herrn Landrats in Burg vom 10. d. Ms. ist angedeutet, daß die Bestände von Gemüskonserve, Fabrikbohnen und Sauerkraut, die im Besitz von Händlern, Privatpersonen und Fabriken sind, bei der zuständigen Behörde anzumelden sind; Bestände, die im Besitz des Handels Kap befinden, sind zugunsten der Kommunen, in denen sich die Bestände befinden, beschlagnahmt. Dem zufolge ergeht an alle hiesigen Händler und Privatpersonen, die sich im Besitz von Konserven der vorgeordneten Art, sowie von Fabrikbohnen und von Sauerkraut befinden, hiermit die Aufforderung, die Bestände von diesen Waren, getrennt nach Art und Menge derselben bekannt bis zum 4. April d. Js. bei uns schriftlich zur Anmeldung zu bringen.  
 Die Nachprüfung der Anmeldungen erfolgt sofort nach Ablauf der Anmeldefrist. Der Zeitpunkt der Annahme der angemeldeten Mengen, soweit diese beschlagnahmt sind, wird jedem Beteiligten besonders bekannt gegeben. Bis zur Annahme haben sich die Besitzer der beschlagnahmten Bestände jeder Verfügung über die letzteren zu enthalten.  
 Commern, den 28. März 1917.  
 Der Magistrat.

**Königlich Oberförsterei Grünewalde.**

Am Dienstag, den 3. April 1917, vorm. 9 Uhr im Stadelmann'schen Gasthofe zu Pölsky:  
 Verpachtung der Raßschlagfläche Edes Dist. 147 hinter dem Manheimerstift von r. l. ha ganz oder theilweise zur Ackernehmung auf 1—6 Jahr.

**Bekanntmachung.**

Unter Abänderung unserer Bekanntmachung vom 26. Januar 1917 und 8. Februar 1917 wird der Termin für freiwillig abzuliefernde Gegenstände aus Zinn (Sieglasdeckel und Bierkrugdeckel) auf den 30. April verschoben.  
 Burg, den 16. März 1917.  
 gez. v. Pieschel.  
 Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
 Commern, den 30. März 1917.  
 Der Magistrat.  
 Henning.  
 Bürgermeister.

**Kriegsnähstube**  
**Dienstag, den 3. April.**

**Verkauf von holländischen Fohlen.**

Seitens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen findet am **Donnerstag, den 5. April 1917, vormittags 10 Uhr, in Genthin Gasthof Mansfeld** ein Verkauf von 20 Stück etwa 2jährigen holländischen Fohlen statt.  
 Die Abgabe erfolgt meistbietend gegen Barzahlung nur an Landwirte der Provinz Sachsen, die sich durch ortspolizeiliche Bescheinigung als solche ausweisen können.

**Verkauf von holländischen Kühen.**

Seitens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen findet am **Dienstag, den 3. April 1917 vorm. 11 Uhr** in Stendal — Viehhof — ein Verkauf von etwa 50 Stück holländischen Kühen größtenteils hochtragend und fettschmelkend statt.  
 Die Abgabe erfolgt meistbietend gegen Barzahlung nur an Landwirte der Provinz Sachsen, die sich durch ortspolizeiliche Bescheinigung als solche ausweisen können.

**Proviandamt Burg.**

— Fernsprecher 790 —  
 kauft zu Höchstpreisen jeden Posten **Dachbreitstroh, Maschinen- und Langstroh.**  
 Decken zur Verladung stehen zur Verfügung.

Allen lieben Konfirmanten und ihren Eltern unsere herzlichsten **Glück- und Segenswünsche**  
 Familie R. Hartmann.

**Glück und Segen**

den lieben Konfirmanten auf ihren ferneren Lebenswegen.  
 Otto Janyer und Familie (Rei Nash.)

**Magdeburger Verein für Landwirtschaft**  
 und landwirtschaftliches Maschinenwesen  
 Magdeburg, Kaistrasse 56. — Telefon 1066.  
 Anstellung - Verkaufsstelle abgibt  
 - Maschinen, Maschinenbau u. Hochdruckmaschinen.

Für Rechnung des **Magistrats zu Magdeburg** schließen wir

**Gemüse-Anbau-Verträge**  
 Pachtverträge über Obst-Anlagen auf 1—4 Jahre ab Vermittlung leistungsfähiger Vertreter erwünscht.  
**Städtischer Großmarkt für Gemüse und Obst** in Magdeburg.

**Wenn Sie**  
 wertvolles, wohlschmeckendes, billiges Gemüse, bedeutend höherer Nährwert wie Bohnen, Weizen und Reis, aber Futter für Rüh, Schweine, Ziegen, Kaninchen u. Geflügel brauchen, schreiben Sie an die Firma **A. PLOTTNER** Theissen i. Thür. Nr. 109.

**Pflanzen Sie keine Obstbäume**  
 oder sonstigen Gewächse aller Art bevor Sie nicht den Gartenfreund Nr. 164 von Poenicke & Co. n. b. H. Baumschulen in Delitzsch gelesen haben. Dieses wirklich hübsche, lehrreiche Werk enthält zahlreiche praktische Anleitungen welche den Erfolg der Pflanzung sichern. Es wird kostenfrei versandt.

**Zigaretten**  
 direkt von der Fabrik zu Originalpreisen:  
 100 Zigaretten, Kleinwerk 1.8 Pf.  
 100 " " " " Mk. 1.80  
 100 " " " " 3 Pf.  
 100 " " " " Mk. 2.80  
 100 " " " " 3 Pf.  
 100 " " " " Mk. 2.50  
 100 " " " " 4.8 Pf.  
 100 " " " " Mk. 3.20  
 100 " " " " 6.2 Pf.  
 100 " " " " Mk. 4.60  
 Versand gegen Nachnahme von 100 Stk. an.  
 Zigaretten-Prima Qualität von 100.— bis 200.— Mk. pro Kiste.  
 Zigarettenhaus Goldenes Haus  
 Am. b. S. Berlin, Friedrichstr. 89  
 Fernspr. Centrum 7437.

**Obst fehlt!!**  
 Tragbare, starke Büsche und Spaliere geben logisch reiche Ernten! Großer Vorrat in Mallesertragsorten. Verlangen Sie Gartenfreund Nr. 164 umsonst von Ed. Poenicke & Co., m. b. H., Obstbaumschulen in Delitzsch.

# Sechste Kriegsanleihe.

## 5% Deutsche Reichsanleihe.

### 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

## Bedingungen.

### 1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischer Staatsbank), der Preussischen Central-Gesellschafts-Kasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Banquiers und sonstigen finanziellen Mittelspersonen (Spar- und Sparkassen, Giro- und Girovereine, Lebensversicherungs-gesellschaften, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt) erfolgen. Wegen der Zeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

### 2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsheften, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgereift. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsheft am 2. Januar 1918 fällt.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000 und 1.000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinsheften wie die Schuldverschreibungen ausgereift. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Wert ersichtlich.

### 3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils je diese Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu fließenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelösten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 un kündbar. Frühstens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber abdem statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Frühstens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch un gelösten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen abdem die Inhaber statt der Barzahlung 4%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar, im übrigen den gleichen

Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinsstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die erhaltene Zinsen von den ausgelösten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen von Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelösten Schatzanweisungen mit dem abdam für die Rückzahlung der ausgelösten Schatzanweisungen maßgebender Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

### 4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:  
für die 5% Reichsanleihe, wenn die Tilgung verlangt werden, 98 — Mark  
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichs-Schuldbuch mit Sperrre bis zum 15. April 1918 beantragt wird, 97,80 Mark,  
für die 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Reichsschatzanweisungen, 98 — Mark  
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Ertragszinsen.

### 5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugewiesen. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden besondere Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Veränderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Die Schatzanweisungen sowie alle zu den Schatzanweisungen von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag von Reichsbank-Direktorium ausgelöst, wenn sie nicht in eine ausgereifte, ihre vollen Nennwert in einlösliche Stücke des Reichs-Schuldbuchs zerlegt sind. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen auch die Schatzanweisungen gehören, werden mit ungelösten Schatzanweisungen zerlegt und vornehmlich im Dezember d. J. ausgegeben werden.

### 6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die geschätzten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:  
30% des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. April d. J.,  
20% " " " " " " " " 24. Mai " "  
25% " " " " " " " " 21. Juni " "  
25% " " " " " " " " 18. Juli " "  
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

### 7. Postzeichnungen.

Die Postzeichnungen nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

### 8. Umtausch.

Die Zeichner neuer 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Schatzanweisungen umzutauschen; jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch annehmen, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschurträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschurträge erhalten zunächst Postscheinchen zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen alter vorangegangener Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einreicher von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzahlen.

Die mit Januar/Julij-Zinsen ausgelassenen Stücke sind mit Zinsheften, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktob-Zinsen ausgelassenen Stücke mit Zinsheften, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einreicher von April/Oktob-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsbankverwaltung (Berlin SW 68, Dranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsbankverwaltung eingegeben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Schatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsheften ausgegibt. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

\* Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst gehalten.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein. v. Grimm.

